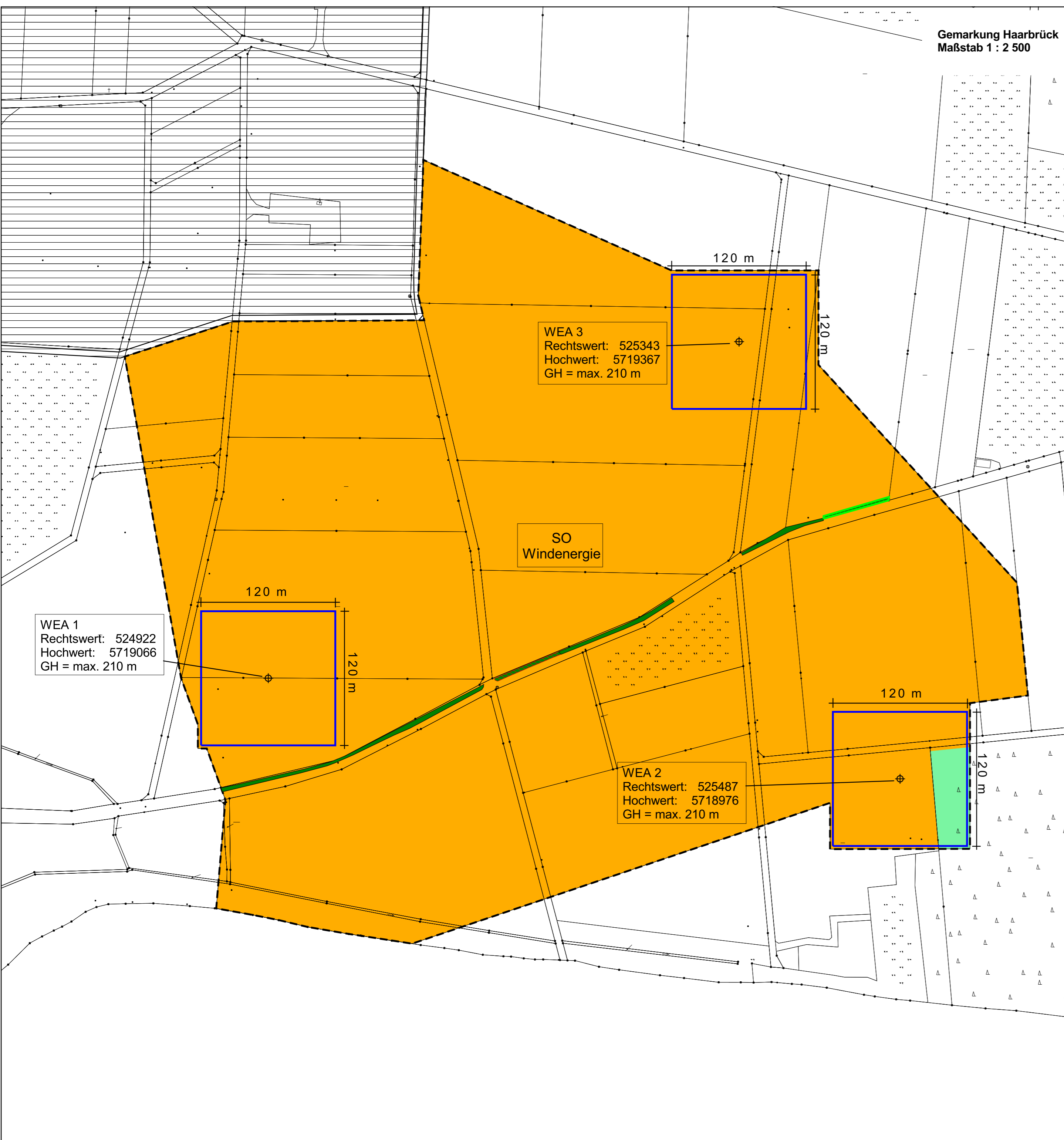


Gemarkung Haarbrück
Maßstab 1 : 2 500



WEA 3
Rechtswert: 525343
Hochwert: 5719367
GH = max. 210 m

WEA 1
Rechtswert: 524922
Hochwert: 5719066
GH = max. 210 m

WEA 2
Rechtswert: 525487
Hochwert: 5718976
GH = max. 210 m

SO
Windenergie

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Art der baulichen Nutzung**
SO Windenergie Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung im "SO Windenergie" richtet sich nach den textlichen Festsetzungen und den Regelungen im Durchführungsvertrag.
- Maß der baulichen Nutzung**
GH Höhe der baulichen Anlagen in m über Geländeoberfläche
- Die zulässige Höhe der baulichen Nutzung richtet sich nach den textlichen Festsetzungen.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
Baugrenze
- Standorte der geplanten Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 3) (Angabe der Koordinaten mit Rechts- und Hochwert in UTM32 / ETRS89)

Flächen für Wald

- Flächen für Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, s. textl. Festsetzungen
 - Flächen für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feldhecke (GLB 2.4-55), bisherige Festsetzung gemäß LP 2
 - Flächen für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feldhecke (GLB 2.4-55), neue Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- Grenze des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
Im Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind Windenergieanlagen und die zugehörigen Nebenanlagen insbesondere Transformatorgebäude und Übergabestationen sowie Erschließungseinrichtungen zulässig.
Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sondergebiet nach § 35 BauGB, soweit hierdurch die mit diesem Bebauungsplan bezweckte Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird.
- Maß der baulichen Nutzung**
Die maximal zulässige Gesamthöhe (GH) der Windenergieanlagen beträgt 210 m. Die Gesamthöhe berechnet sich aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zusätzlich Rotorradius. Bezugspunkt für die Höhe ist die vorhandene Geländeoberfläche.
Die Höhe der Nebengebäude und -anlagen darf 10 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.
Die überbaubare Grundstücksflächen
Die Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB und die zugehörigen Nebenanlagen wie Transformatorgebäude und Übergabestationen sind lediglich innerhalb der hierfür ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig; Kranstellflächen und Zuwegungsflächen sind auch außerhalb der Bauflächen zulässig. Die Baugrenze begrenzt die Ausmaße (Fundament, Mast und Rotor) der jeweiligen Windenergieanlage.
Innerhalb der Baugrenze darf der Rotor Flächen für Wald unter Berücksichtigung der Waldfunktionen überstreichen. Innerhalb des dargestellten Waldbereiches sind bauliche Anlagen unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz der Natur, zur Entwicklung und zur Pflege der Landschaft**
Innerhalb des Sondergebietes werden die Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Entwicklung und Pflege der Landschaft gem. LP "Wesertal mit Beverplatten" Bestandteil der Festsetzungen. In den Teilflächen für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen am GLB 2.4-55 gemäß der bisherigen Darstellung im LP 2 werden Teile der Feldhecke soweit sie der Zuwegungsplanung entgegen stehen entfernt und auf einer neuen Fläche für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen am GLB 2.4-55 gemäß der neuen Festsetzung wieder eingepflanzt.
Die somit festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Errichtung baulicher Anlagen, zugehöriger Nebenanlagen sowie die Anlage von Zuwegungen, temporären Wegeerweiterungen und Kranstellflächen ist unzulässig.
- Versorgungsleitungen**
Die zu den Windenergieanlagen gehörenden Versorgungsleitungen sind unterflur zu verlegen.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
- 6.1 Periodischer Schattenwurf**
Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage. Die Windenergieanlagen sind mit Abschaltmodulen auszustatten, mit denen sicherzustellen ist, dass periodischer Schattenwurf die Anhaltswerte gemäß Windenergieerlass NRW nicht überschreitet.
- 6.2 Schallimmissionen**
Zur Einhaltung der Richtwerte gemäß "technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm) werden im Durchführungsvertrag Schallimmissionswerte festgesetzt.
- Rückbau**
Nach Aufgabe der Windenergienutzung sind die Anlagen jeweils zurückzubauen. Im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist dies sowie die finanzielle Absicherung des Rückbaus geregelt.

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

- Der Turm ist als geschlossene zylindrische oder konische Röhre ohne Plattformen, Anbauten oder Verbreiterungen zwischen Basis und Gondel zu erstellen. Ausnahmsweise können Sende- und Empfangsanlagen für den Mobilfunk an einer der Windkraftanlagen zugelassen werden, sofern ihr äußerer Abstand zum Turm 0,5 m nicht überschreitet und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
- Eine erforderliche Tag- oder Nachtbefeuерung der Anlagen ist hinsichtlich des Blinkrhythmus zu synchronisieren.
- Eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Befeuерung oder Kennzeichnung (z.B. Werbeanlagen) ist nicht zulässig. Lediglich auf Windenergieanlagen-Typ und Herstellerbezeichnung sowie die Betriebsgesellschaft darf mittels Werbeaufschrift im Bereich der Gondel hingewiesen werden. Die Aufschriften dürfen keine reflektierende oder fluoreszierende Wirkung haben, noch dürfen sie beleuchtet werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert aufgrund des Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 876), das am 31. Dezember 2013 in Kraft getreten ist.
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist.
- Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000, zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) das am 28. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Textliche Hinweise

- Bodenfunde**
Wenn Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag Lippsches Landesmuseum in Detmold, Telefon 05231/99250) mitzuteilen und die Entdeckungslöcher drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Vorhaben- und Erschließungsplan**
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes identisch. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- Durchführungsvertrag**
Im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Durchführungsvertrag, zwischen der Stadt Beverungen und dem Vorhabenträger abgeschlossen, in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.
- Kompensationsmaßnahmen**
Zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild und die Schutzgüter Biotope/Böden wird die Renaturierung eines Teilschnitts des Calenberger Baches bei Warburg festgelegt. Durch die Maßnahme entstehenden Ökopunktsummen werden dem Ökoto der Stadt Beverungen gutgeschrieben. Der Ausgleich erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten in ausreichender Menge aus dem Ökoto durch die Windparkbetreiber, wodurch die Kompensationsmaßnahmen refinanziert werden. Planungen inkl. Kostenschätzungen zu den Kompensationsmaßnahmen und Einverständnis-erklärungen der Flächeneigentümer sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten. Entsprechende Regelungen zur Sicherung der Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag getroffen.
- Der Windenergieerlass NRW (Stand 2011) kann während des Zeitraumes der Offenlage im Rathaus der Stadt Beverungen zusammen mit den zeichnerischen Festsetzungen und dem Begründungstext des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 eingesehen werden.**

Aufstellungsverfahren

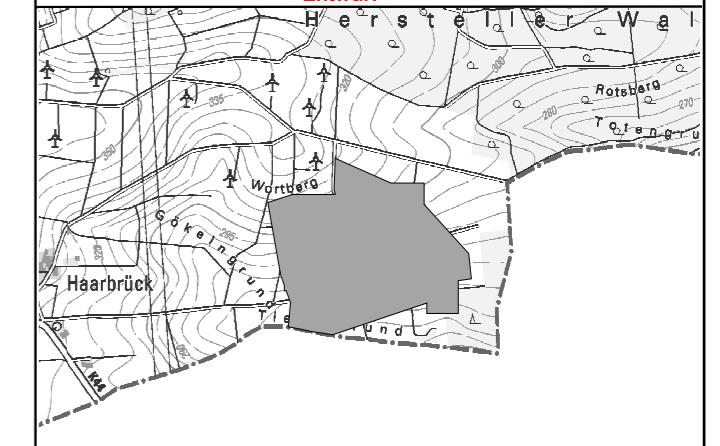
- Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom 26.09.2013 aufgestellt worden.
Beverungen, den
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26. Juni 2014 bis 28. Juli 2014 einschließlich öffentlich ausliegen.
Beverungen, den
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich erneut öffentlich ausliegen.
Beverungen, den
Der Bürgermeister
- Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Beverungen vom als Satzung beschlossen worden.
Beverungen, den
Der Bürgermeister
- Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Beverungen, den
Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der öffentlichen Auslegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.
Beverungen, den
Der Bürgermeister

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung, Kasterstand: März 2014
Höxter, den KREIS HÖXTER; Abt. Geobasisdaten
Der Landrat Im Auftrag:

Die städtebauliche Planung ist durch die eingetragenen Maße und den Maßstab der Karte mit genügender Genauigkeit geometrisch festgelegt. Soweit keine Maße eingetragen sind, sind diese der graphischen Darstellung zu entnehmen.
Höxter, den KREIS HÖXTER; Abt. Geobasisdaten
Der Landrat Im Auftrag:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
der Ortschaft Haarbrück
Windpark Haarbrück Wortberg der Stadt Beverungen
Entwurf



Maßstab 1 : 30 000

Stadt Beverungen
Dezernat Städtebau und Umwelt
09.10.2014

Planerstellung:
Planmaßstab (im Original): 1 : 2 500
Blattgröße: DIN A2 42,0 cm x 59,4 cm
Planbearbeiter: Chr/BS
Datum: 09.10.2014

0 20 40 60 Meter

Greener Straße 61c
48149 Münster
Tel.: 02 51 - 31 58 10
Fax: 02 51 - 3 83 35 16

enviCO GmbH